



ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, A-1136 Wien

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Jä/Wu

14470

14822

Wien, 9. Jänner 2012

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf**  
**"Novelle des PKG, VAG, BPG u.a." vom 23.11.2011**  
GZ.BMF-020102/0009-III/5/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ORF nimmt zum Begutachtungsentwurf zur Novelle des PKG, VAG, BPG u.a. vom 23.11.2011 innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

**Zur geplanten Änderung des § 12 Abs. 2 PKG:**

Die geplante Änderung sieht eine Mindestgröße für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft von 10.000 vor, sofern diese nicht ausschließlich für leistungsorientierte Zusagen mit unbeschränkter Nachschusspflicht des Arbeitgebers geführt wird. Mit dieser Bestimmung wird es österreichischen Unternehmen - von ganz wenigen Großbetrieben ausgenommen - unmöglich gemacht, eine "betriebliche" Veranlagungs- und Risikogemeinschaft in einer überbetrieblichen Pensionskasse zu führen. Wenn es für betriebliche Pensionskassen ausreicht, dass eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft für zumindest 1.000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte geführt wird, kann die Begründung für diese Bestimmung nicht an der erforderlichen Anzahl von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten für den versicherungstechnischen Ausgleich innerhalb der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft liegen. Es muss also die Grenze von 1.000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auch für Veranlagungs- und Risikogemeinschaften gelten, in denen ausschließlich die (ehemaligen) Mitarbeiter eines Arbeitgebers bzw. eines Konzerns geführt werden.



**Zur geplanten Änderung des § 19 Abs. 2 PKG:**

Die derzeit geltende Bestimmung regelt taxativ, über welche Inhalte des PKV der AWB vom Arbeitgeber zu informieren ist. Die Ausfolgung einer Kopie des gesamten PKV sorgt uE nicht für eine bessere Information des AWB und führt auch nicht zu einem besseren Verständnis. Aufgrund der Ausfolgung der umfangreichen Vertragswerke, deren Inhalt weit über die bisher zu informierenden Bestimmungen geht, kommt es eher zu Ratlosigkeit und damit zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand seitens des Arbeitgebers. Wir sind daher der Meinung, dass die Interessen der AWB mit der bestehenden Regelung ausreichend gewahrt sind.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der PKV des ORF - so wie viele andere auch - als Beilage individuelle Vereinbarungen mit insbesondere ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung enthält, in denen sowohl persönliche Daten als auch die Höhe der Versorgungsleistungen enthalten sind. Die Ausfolgung des gesamten PKV wäre somit eine massive Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

ppa. Dr. A. Haider

ppa. Dr. R. Scolik